

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

FÖRDERVEREIN RHEINGAUER WEINMUSEUM und KULTURDENKMAL BRÖMSERBURG e. V.

mit Sitz in Rüdesheim am Rhein

§ 2 Gründungs- und Vereinszweck

(1) Der Verein wurde gegründet, um das bereits seit 1948 in der Brömserburg in Rüdesheim bestehende Museum zu betreiben, aufrechtzuerhalten, zu entwickeln und auszubauen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie die Pflege von Kulturwerten.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

- die Pflege der kulturell und weingeschichtlich bedeutsamen Sammlungen
- die Erhaltung der Brömserburg in Rüdesheim am Rhein
- die Förderung und Unterstützung der Forschung und Wissenschaft über die Geschichte des Rheingaus, des Weinbaus und der Weinkultur
- die Bekanntgabe und Verbreitung dieses Wissens an die Bevölkerung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

Der Verein wird auch als Förderverein nach § 58 Nr. (1) bis (4) AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften und anderen Einrichtungen einsetzt, um die in § 2 Ziffer 1 genannten steuerbegünstigten Zweck des Vereins zu unterstützen.

§ 3 Verwendung der Mittel

(1) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Pauschalierte Auslagen in Höhe der steuerlich zulässigen Grenzen sind zulässig.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rüdesheim am Rhein oder - falls das Vermögen von der Stadt Rüdesheim nicht angenommen wird - an den Rheingau-Taunus-Kreis. Die Vermögensannahme ist mit der Verpflichtung verbunden, dieses ausschließlich und unmittelbar für die bisher verfolgten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden. Die Tradition des Vereins ist in möglichst weitem Umfang zu wahren und zu pflegen.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die gewillt sind, den Satzungszweck zu fördern.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und der mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig ist,

b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Beschluss durch den Vorstand, ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich, auch per email, zuzustellen. Diesem steht innerhalb von 14 Tagen die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Sie ist beim Vorsitzenden einzureichen und von diesem der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

c) durch den Tod bzw. den Verlust der Rechtspersönlichkeit.

§ 5 Beiträge und Spenden

(1) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Jahresbeitrages. Der Vorstand kann im Einzelfall Abweichungen von der normalen Beitragshöhe beim Vorliegen besonderer Gründe beschließen.

(3) Dem Verein können Spenden, die der Förderung des Vereinszwecks dienen sollen, zugewandt werden.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Der Vorstand kann ein Kuratorium zu seiner Unterstützung bestellen, dessen Mitglieder nicht Mitglieder des Vereins sein müssen.

§ 7 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand besteht aus

a) der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden

b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden

c) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister

d) der Schriftführerin / dem Schriftführer

(2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

(3) Die Wahl des Vorstandes im Sinne des Absatzes (1) erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so findet eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Gesamtvorstandes statt.

(4) Der Vorstand des Vereins führt die laufenden Geschäfte nach den Richtlinien der Satzung und der Mitgliederversammlung.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende / die Vorsitzende und der / die Stellvertreter /Stellvertreterin. Jeder von ihnen ist alleine berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(6) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung durch den Vorsitzenden des Vereins erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Weg mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen,

a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert;

b) auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden / vom Vorsitzenden des Vereines oder von der / dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Sitzungsverlauf ist in einem Protokoll festzustellen. Das Protokoll ist von der Protokollantin / dem Protokollanten und von der Sitzungsleiterin / dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.

(4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes

b) Genehmigung der Jahresrechnung

c) Entlastung des Vorstandes

d) Wahl der Vorstandsmitglieder

e) Wahl der Kassenprüfer

f) Änderung der Satzung

g) Auflösung des Vereins

h) Beitragsordnung

Auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitglieder können bis zum Beginn der Mitgliederversammlung weitere, in der Mitgliederversammlung zu behandelnde Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Es sind mindestens zwei Kassenprüfer aus dem Kreis der Mitglieder (keine Vorstandsmitglieder) jeweils für die Zeit von 4 Jahren zu wählen. Ein Kassenprüfer darf wiedergewählt werden.

§ 9 Stimmrecht. Mehrheitserfordernisse bei Beschlüssen

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden unbeschadet des Absatzes 3 mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(3) Bei Beschlüssen über

a) eine Satzungsänderung

b) die Auflösung des Vereins

ist einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 1 0 Geschäftsjahr und Rechenschaftslegung

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Für den Verein sind ordnungsgemäß Bücher zu führen und für das Geschäftsjahr ein Kassenbericht entsprechenden den gesetzlichen Vorgaben fristgerecht zu erstellen.

Vor der Mitgliederversammlung ist eine Kassenprüfung von den gewählten Kassenprüfern/innen oder einem sachkundigen Dritten vorzunehmen.

§ 1 1 Datenschutz im Verein

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-DatenschutzGrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO

und

- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten nach den Vorschriften der EU Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz.

Satzungsänderung durch Annahme in der Mitgliederversammlung am 27.11.2023 ändert die Satzung vom 23.08.2018

Rüdesheim am Rhein, den 27.11.2023